

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glöttgruppe

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband „Glöttgruppe“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	1.381.840 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	1.627.000 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von **460.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **370.000 Euro** festgesetzt.

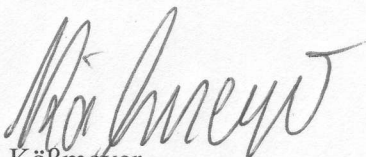
§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Holzheim, den 30.07.2019



Käßmeyer
Verbandsvorsitzender